

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 12 (1944)
Heft: 1

Artikel: Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le peu de place que nous pouvons employer, dans notre journal pour ce chapitre, nous oblige de nous limiter aux remarques les plus significatives, prononcées dans les débats. Il est tout naturel que nous allons reproduire également les arguments de l'opposition. Nous obtenons ainsi une idée de la situation d'antan, tout spécialement des difficultés qu'il fallait surmonter, difficultés qui sont encore latentes aujourd'hui et contre lesquelles nous devons, sans cesse, soutenir l'épreuve. Rolf.

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

*Vormittagssitzung vom 13. März 1929.
Séance du matin du 13 mars 1929.*

Anträge der Kommission.

Propositions de la commission.

Mehrheit:

Art. 169. 1. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als sechzehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt oder an sich eine solche Handlung vornehmen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründete Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Minderheit:

(Balestra, Dedual, Eggspühler, Evéquoz; Grand; Grünenfelder.)

Art. 169. Wer mit einer Person desselben Geschlechts eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Mißbraucht der Täter die Notlage oder die Abhängigkeit des Opfers oder treibt er die widernatürliche Unzucht gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Majorité:

Art. 169. 1. La personne majeure qui aura fait subir un acte contraire à la pudeur à une personne mineure du même sexe âgée de plus de seize ans, ou qui lui aura fait commettre un tel acte, sera punie de l'emprisonnement pour un mois au moins.

2. Celui qui aura abusé de l'état de dénûment d'une personne du même sexe, ou de l'autorité qu'il a sur elle du fait de sa fonction, de sa qualité d'employeur ou d'une relation analogue, pour lui faire subir ou commettre un acte contraire à la pudeur,

celui qui fera métier de commettre des actes contraires à la pudeur avec des personnes du même sexe,

sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins.



Minorité:

(Balestra, Dedual, Eggspühler, Evéquoz; Grand; Grünenfelder.)

Art. 169. Celui qui commet un acte contre nature avec une personne du même sexe est puni de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Si le délinquant a abusé de l'état de dénûment de la victime ou du pouvoir qu'il avait sur elle ou s'il fait métier de débauche contre nature, la peine sera six mois au moins.

Seiler, Berichterstatter der Mehrheit:

Die widernatürliche Unzucht wird nach Art. 169 nur in den qualifizierten Fällen der Unmündigkeit des Opfers, des Mißbrauchs der Notlage oder Abhängigkeit und der Gewerbsmäßigkeit bestraft. Die andern Fälle, die ja auch das Licht scheuen, bleiben von der Strafjustiz unbehelligt. Die weitgehende Verfolgbarkeit, sagt Zürcher, hat ihre Gefahren. Ueber die Charakteristik solcher Taten als Krankheit, als Laster oder als Verbrechen kann man streiten. Ausschlaggebend erscheint uns die Notwendigkeit des Eingreifens in den schweren Fällen wegen der Gefährdung der Jugend und wegen der Gefahr der Weiterverbreitung bei straflosem Gewähren. Man muß die Sünder durch die Furcht vor Strafe zwingen, ihren unnatürlichen Trieben zu widerstehen. Beide Geschlechter sind einander gleichgestellt. Die Bestrafung bloß auf Antrag hin kann deshalb nicht in Frage kommen, weil höhere Pflichten das Eingreifen notwendig machen. Die Berufung auf höchstehend homosexuell veranlagte Männer kann nicht durchdringen. Nach der Auffassung auch des deutschen Entwurfs sind diese Beziehungen eine Verirrung, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Greift die Verirrung um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft.

Die Kommission teilt sich in dieser Frage in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Minderheit will alle Fälle der widernatürlichen Unzucht unter Strafe stellen, die Mehrheit nur die Tat des Mündigen mit dem Unmündigen und die qualifizierten Fälle. Der Rat mag entscheiden. Die Anträge der Kommission zu Ziff. 1 und zu Ziff. 2 sind nur Präzisionen und bessere Redaktionen.

M. Logoz, rapport de la majorité:

L'art. 169 punit, sous le nom de „débauche contre nature“, des faits que les Latins tendent à considérer plutôt comme des vices, tandis qu'en pays germanique, on tend à y voir un délit.

Personnellement et d'accord avec les décisions prises par la commission, je me rallie ici à cette dernière conception. Surtout quand la victime est un mineur, il s'agit d'actes qui constituent un très grave danger social.

On a, je le sais, objecté notamment les risques du chantage auquel pourrait donner lieu la répression pénale de ces actes. Mais l'impunité ne supprime pas le chantage. Et cette objection n'est pas assez forte pour que, dans les cas prévus par le projet, on ne lutte pas contre une véritable peste sociale.

L'art. 169 du projet du Conseil fédéral traite les deux sexes sur le pied de l'égalité. En revanche, d'après le chiff. 1 du texte du Conseil fédéral et de la majorité de la commission, il n'y a délit que si l'un des participants, le délinquant, est majeur, tandis que la victime est une personne mineure de plus de 16 ans. Pourquoi de plus de 16 ans? Parce que l'art. 166, chiff. 2,

(Fortsetzung Seite 12)



Zürich

protège déjà les enfants de moins de 16 ans, ce que M. Hoppeler semble avoir oublié dans un des alinéas de sa proposition. Nous en reparlerons cet après-midi.

Une minorité de la commission, à laquelle s'est joint M. Hoppeler, veut en revanche punir la débauche contre nature, en général, quel que soit l'âge des deux participants, tout en proposant d'aggraver les peines prévues par l'art. 169.

Quant aux raisons pour lesquelles le projet s'abstient de punir la débauche contre nature entre individus majeurs, je vous renvoie aux motifs à l'appui de l'avant-projet de 1908, pages 223/224. La majorité de la commission partage l'opinion exprimée dans ces pages.

Dans le cas de l'art. 169, chiff. 2, par contre, peu importe l'âge des deux participants.

Cependant, tandis que le chiff. 2 parle de celui qui „fait subir ou commettre“ un acte impudique, le chiff. 1 du projet du Conseil fédéral ne parle que de celui qui le „commet“. Il y a là une lacune que la commission vous propose de combler.

Nous vous recommandons d'adopter l'art. 169 dans le texte proposé par la majorité de la commission.

Nachmittagssitzung vom 13. März 1929.

Séance de relevée du 13 mars 1929.

Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit:

Die Kommissionsminderheit hat Ihnen einen Antrag eingereicht zu Art. 169, der von der widernatürlichen Unzucht handelt. Nach der Vorlage des Bundesrates und der Kommission wird der gleichgeschlechtliche Verkehr nur dann bestraft, wenn er stattfindet zwischen einer mündigen und einer unmündigen Person, wogegen diese widernatürliche Unzucht zwischen mündigen Personen des gleichen Geschlechtes straffrei ausginge, selbst wenn sie in großem Umfange stattfände, sofern nicht gewisse Qualifikationsgründe, die im Gesetz näher genannt sind, zutreffen würden.

Das ist ein gewagter und ein großer Schritt gegenüber dem jetzt bestehenden Recht. Denn weitaus die meisten Kantone haben die widernatürliche Unzucht unter Strafe gestellt, zum Teil sogar unter sehr schwere Strafe. Eine kleinere Zahl von Kantonen stellt sich zu dieser Frage anders. Ich erwähne weiter, daß man sich genötigt gesehen hat, dieses Delikt im Militärstrafgesetzbuch, Art. 157, unter Strafe zu stellen, und zwar ist das geschehen auf einstimmigen Antrag der ständerätlichen Kommission, im Ständerat ohne Gegenstimmen, und auf Antrag der Kommissionsmehrheit der nationalrätlichen Kommission hier im Nationalrat, mit großer Mehrheit, wie es im Protokoll heißt. Der Grundsatz der Strafbarkeit einer derartigen Handlung zwischen Mündigen ist also in unserem Militärstrafgesetzbuch niedergelegt. Dabei will ich freilich erwähnen, daß unter den Motiven, aus welchen jener Art. 157 geschaffen worden ist, solche vorwiegend militärischer Natur sind, wie Gefährdung des disziplinarischen Verhältnisses zwischen Untergebenen und Vorgesetzten, aber im übrigen auch mit Rücksicht auf die militärische Führung schlechthin. Das waren die Gründe, die dort besonders aufgeführt worden sind. Aber man wird zugeben müssen, daß nicht nur bei militärischer Kameradschaft, wo junge, volljährige, gesunde Leute zusammenkommen, Gefahren dieser Art bestehen können — es kommt ja ganz auf die Kameradschaft an —, sondern daß solche Gefahren auch bei

der zivilen Kameradschaft vorkommen können und daß sie tatsächlich — wir müssen das leider konstatieren — ziemlich zahlreich vorkommen.

Wir haben die Auffassung, daß es ein Stehenbleiben auf halbem Wege bedeutet, wenn nun die Kommissionsmehrheit das Vergehen, das nur zwischen Mündigen begangen wird, straffrei ausgehen lassen und also nur die gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen bestrafen will. Es ist nicht zu übersehen, daß dieses Laster, dieses Vergehen an und für sich, die sittliche und wohl auch die physische Kraft der Mittäter schwer schädigt. Das wird nicht nur eintreten bei Jugendlichen, bei Minderjährigen, sondern ganz sicher auch für alle andern jungen Leute, die schon volljährig sind, und zwar ohne Unterschied im Maße der Auswirkung, insbesondere in der moralischen Schädigung, indem eben junge Leute, die in die Hände eines Verführers gelangen, für ihr ganzes Leben auf diesem Gebiet auf eine schiefe Bahn gebracht werden.

Die Gefahr der sittlichen Ansteckung ist zweifellos groß, und zwar nicht nur für dieses Gebiet, sondern überhaupt für die allgemeine Sittlichkeit bei diesen Leuten. Näher betrachtet, muß man überhaupt sagen, daß wohl kaum eine sittenwidrige Handlung einen Menschen derart erniedrigt und entwürdigt und daß kaum ein anderes sittenwidriges Handeln seine moralische Kraft, seinen Charakter so sehr schwächt wie dieses Handeln. Und vor diesem Unglück soll die Bestrafung derartiger Handlungsweise abhalten. Die Gefahr ist groß und, wie Sie noch sehen werden, zunehmend größer geworden.

Man begründet die Straflosigkeit solcher Handlungen mit der abnormalen Veranlagung, wie man das auch auf andern Gebieten zu tun pflegt. Gelegentlich mag zutreffen, daß solche Handlungen zufolge Veranlagung vorkommen; aber daß es in der Regel so sei, muß bestritten werden. Der Beweis dafür könnte unmöglich erbracht werden. In den letzten Tagen ist mir ein Fall durch die Hände gegangen, der interkantonaies Strafrecht betrifft, wo ein Außerkantonaler in unseren Kanton kam, um da ein Opfer zu suchen. Er hat hiefür den Bahnhof St. Gallen und dessen Wartsaal ausgewählt und dort mit Gebärden und den Mitteln, mit denen solche Opfer, wie es scheint, mit Erfolg gelockt werden können, ein solches herausgefunden. Es ist ihm willfährig geworden; er hat ein Zimmer gemietet und am andern Tag hat der junge Mann 10 Fr. bekommen. Die jungen Kameraden des letztern, die ihn am Vortage am Bahnhof gesehen hatten, haben dann ihm gegenüber Bemerkungen über die Erfahrungen, die er an sich herumtrage, gemacht. Das sind Vorkommnisse, die einen aufs tiefste anekeln müssen. Wenn man so etwas nicht strafen will, wenn man einer solchen Volksgefahr im Strafrecht nicht begegnen will, dann verstehe ich den Gesetzgeber nicht. Mir scheint, solche Handlungen zwischen Mündigen straflos zu erklären, wäre ein außerordentlich gewagter und nicht zu verantwortender Schritt. Wo abnormale oder krankhafte Veranlagung vorhanden ist, wird man im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Betreffenden in eine Anstalt unterbringen müssen, und es kommt dann allerdings nicht das Strafgesetz zur Anwendung. Läßt man die Sache aber einfach gehen, wenn kein Jugendlicher dabei beteiligt oder das Opfer ist, dann kann einer seine Opfer unter den Mündigen, die ebenso bemitleidenswert sind, wie junge Leute unter 20 Jahren, aussuchen und eine verheerende Vernichtung der moralischen Kräfte bewirken.

Gegen die Bestrafung derartiger Verfehlungen wurde weiter geltend ge-

macht, man öffne damit Tür und Tor für die Erpressung; man erziehe die Leute zu dieser, indem die Mitwisser dieser Leidenschaft für ihr Schweigen von den Schuldigen Entgelt haben wollen. Solange die sittliche Auffassung des Volkes diesem widernatürlichen Verfahren gegenüber verurteilend gegenübersteht, und es als ekelhaft empfindet, können natürlich diese Erpressungen auch stattfinden, wenn keine Strafe ausgesetzt ist, mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Aechtung, die sich ein solcher Täter aufladen würde. Somit ist die Tatsache der Unterstrafestellung noch kein Grund, zu behaupten, es werde nur in diesem Fall zu Erpressungen kommen.

Man hat weiter eingewendet, die Mehrzahl derartiger Fälle werde gar nicht entdeckt und daher auch nicht verfolgt. Es wäre aber ein interessanter Grundsatz in unserer Strafgesetzgebung, wenn man nur solche Tatbestände unter Strafe stellen wollte, die in jedem Fall sicher entdeckt werden. Es gibt Diebstähle, deren Täter nie bekannt werden. Wollen Sie deshalb Diebstähle freigeben? Auf allen Gebieten des Strafrechts, soweit es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt, die in der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommen müssen, wird es Fälle geben, die nicht entdeckt werden.

Deutschland ist auch im Begriff, sein Strafrecht zu revidieren. Es hatte bisher die Unzucht zwischen Männern, also zwischen Volljährigen, in § 175 unter Strafe gestellt, und stellt im Entwurf in Art. 267 solche Handlungen wiederum unter Strafe. Interessant ist, was in den Motiven zum amtlichen Entwurf gesagt wird. Ich darf es Ihnen, weil darin die wichtigsten Grundsätze in Kürze enthalten sind, zittieren: „Der Gesetzgeber muß sich die Frage vorlegen, ob der jetzt bestehende § 175 nicht trotz der Härte, zu der seine Anwendung führen kann und trotz seiner beschränkten praktischen Durchführbarkeit eine Schranke bedeutet, die man nicht ohne Schaden für die Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens hinwegziehen darf. Dabei ist davon auszugehen, daß der deutschen Auffassung die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als eine Verirrung erscheint, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Greift diese Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kräfte. Auch wenn man der Meinung folgt, daß der gleichgeschlechtliche Trieb häufig angeboren ist, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß an Verfehlungen gegen § 175 in erheblicher Zahl Personen beteiligt sind, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung oder Uebersättigung dem Laster verfallen oder die sich aus reiner Gewinnsucht den gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen. Gerade in den Großstädten ist schon jetzt zu beobachten, daß Männer, die dem gleichgeschlechtlichen Verkehr ergeben sind, sich zusammenschließen, durch eigene Zeitschriften und gesellige Veranstaltungen eine rege Propaganda entfalten und aus der Art der Veranlagung der Beteiligten ergibt sich von selbst das Bestreben, jüngere Personen, die nicht von Natur aus gleich veranlagt sind, in ihren Bann hineinzuziehen. Hier bildet die Strafvorschrift eine Schranke, durch die Männer, die nicht gleichgeschlechtlich veranlagt sind, sich von dem Anschluß an diese Bewegung abhalten lassen. Wird der § 175 beseitigt, so besteht die Gefahr, daß sich diese Bestrebungen mehr als bisher an die Öffentlichkeit wagen und insbesondere die männliche Jugend nicht nur durch unmittelbare Verführung, sondern auch durch verstärkte Einwirkung in Wort und Schrift in Versuchung geführt wird.

(Fortsetzung folgt)